

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 50.

Marienwerder, den 13. Dezember

1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar vom 16. September d. J. ist behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September c. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Ämtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859“ ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorge dachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Berlin, den 21. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

2) Bekanntmachung,

die Weihnachtssendungen betreffend.

Allen Anschein nach wird der diesjährige Weihnachtsverkehr mit der Post ein ungemein starker werden.

Ausgegeben in Marienwerder den 14. Dezember 1871.

Wenn sich die Massen der Pakete, welche nach Millionen zählen, in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammenbrängen, und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlicher. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachts sendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich zertheilen. Auch wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß die volle Adresse auf das Packet zu setzen ist.

Berlin, den 2. Dezember 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Seitens der Postverwaltung ist unter Zustimmung des Königl. Staatsministeriums die Anordnung getroffen worden, daß die bisherigen Norddeutschen Dienstfreimarken vom 1. Januar 1872 ab zum Frankiren der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten nicht mehr benutzt werden dürfen, die beim Ablauf des Jahres etwa noch vorhandenen Bestände an solchen Marken vielmehr bei den Orts-Postanstalten gegen neue Reichspostfreimarken des gleichen Werthbetrages umgetauscht und zum Frankiren der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten demnächst die allgemein gültigen Postwerthzeichen verwendet werden sollen.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß und Beachtung den beteiligten Behörden des Regierungs-Bezirks bekannt gemacht.

Marienwerder, den 29. November 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. d. M. die Abtrennung der Pustkowiener Alt- und Neu Dziengel von dem fiskalischen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit dem Gemeindebezirke Grünhöfen zu genehmigen geruht.

Marienwerder, den 28. November 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Kogkrankheit unter den Pferden des Pfarrenhofen-Pächters Gajewski zu Königl. Neuborf, Kreisesh. Stuhm, ist beseitigt.

Marienwerder, den 1. Dezember 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1871.



6) Unsere Bekanntmachung vom 26. September c., betreffend die Beförderung von Reisegepäck und Gütern ohne Billetlösung auf Gepädschein, wird dahin modificirt, daß von jetzt ab mit den Courierzügen nur Reisegepäck ohne Billetlösung zur Gepädschacht auf Gepädschein expedirt wird, die Beförderung von Gütern mit diesen Zügen in der gedachten Art dagegen für die Folge nicht mehr stattfindet.

Unsere vorgedachte Bekanntmachung findet mit der obigen Modification auch auf den directen Gepädsverkehr zwischen der Ostbahn und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn Anwendung.

Bromberg, den 25. November 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

7) Der Beigeordnete Julius Kraft ist zum Beigeordneten und die Rathmänner Herrmann Blahn, Peter Bompekki und der Stadtrorordnete Friedrich Benzlaff sind zu Rathmännern der Stadt Märk. Friedland wieder resp. neu gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Färbermeister Ludwig Krebs ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Freystadt gewählt und als solcher beschäftigt worden.

Es ist befördert worden:

Der Hauptamtsassistent Bennewitz zu Berlin zum Obergrenzcontrolleur in Lautenburg.

Es sind in gleicher Dienstbeziehung versetzt worden:

1. der Ober Steuer-Controleur Kimmel zu Elbing nach Culm,
2. der Grenzaufseher Teczorjinski zu Schilno nach Bahnhof Dtlloczyn,
3. der Grenzaufseher Birth zu Symkowo nach Schilno und
4. der Grenzaufseher Benste zu Jastrzembie nach Thorn.

Es ist angestellt worden:

Der invalide Sergeant Pollehn als Grenzaufseher in Jastrzembie.

Es sind versetzt:

Der Telegraphen-Secretär Müller als Telegraphen-Station-Vorsteher von Thorn nach Schneidemühl und der Telegraphist Rowe von Thorn nach Prenzlau.

Patent-Bewilligungen.

8) Dem Ingenieur Wilhelm Richter zu Eintrachthütte bei Schwientochlowitz D.-S. ist unter dem 4. November d. J. ein Patent

auf eine Maschine zum Brechen von Rohschienen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Joseph Dillemann zu Rheinfelden ist unter dem 2. November d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Vorschleiben, Pressen und Abtheilen des Tabaks an Cigarren-Widelmashinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

9) Das den Herren F. E. Thode und Knoop in Dresden unterm 1. Juli 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Thomas Brown zu London unter dem 26. Juli 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf

eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schaltvorrichtung an Gesteins-Bohrmaschinen zum Umsetzen des Bohrers, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das den Gebrüdern Bernhard und Moritz Polizer zu Wien unter dem 16. September 1870 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische und typographische Presse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nro. 50.)